

Düngebedarfsermittlung für Stickstoff nach der Hauptfruchternte 2020 für Wintergerste, Winterraps, Feldfutter und/oder Zwischenfruchtanbau

Grundsätzlich beginnt die Sperrfrist für den Einsatz von N-haltigen Düngemitteln auf Ackerland mit der Ernte der Hauptfrucht. Abweichend von diesem Satz dürfen auf Ackerland nach Getreidevorfrucht N-haltige Düngemittel zu Wintergerste, Winterraps, Feldfutter und/oder Zwischenfruchtanbau bis zum Ablauf des 1. Oktobers ausgebracht werden. Die Maximal zu düngende Menge nach der Getreideernte bei vorliegendem N-Bedarf liegt bei 30 kg NH₄/ha oder 60 kg gesamt N/ha.

Der Einsatz von Kompost und Festmist von Huf- und Klauentieren ist von dieser Regelung ausgenommen!

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Düngebedarf durch weitere Faktoren nach unten korrigiert werden muss.

Folgende Faktoren haben aus pflanzenbaulicher Sicht einen reduzierenden Einfluss auf den Düngebedarf:

- Langjährig organische Düngung (\triangleq über 36 mg P₂O₅/100g Boden (DL-Methode) = keine Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten
- Humusgehalt über 4% = Mindestabschlag 20kg N/ha
- Anteil Leguminosen in der Zwischenfrucht über 50% = keine Herbstdüngung

Folgekultur nach Getreide	N-Düngebedarf (kg N/ha)	
Winterraps (Aussaat bis 15.09)	max. 60	
Wintergerste (Aussaat bis 01.10)	max. 60	
Zwischenfrüchte (Aussaat bis 15.09)	max. 60	Bei einem Leguminosenanteil über 50 % sind aus pflanzenbaulicher Sicht Abschläge vorzunehmen
Feldfutter (Aussaat bis 15.09) keine Beerntung im Jahr der Aussaat	max. 60	

Tabelle 1: Vorgaben Herbstdüngung

Die Obergrenze von 60 kg/ha Gesamtstickstoff bzw. 30 kg/ha Ammoniumstickstoff sind eine Bruttogrenze; Aufbringverluste dürfen nicht abgezogen werden.

Die Ausbringmenge wird durch den Wert begrenzt, der zuerst erreicht wird. Bei Düngemitteln mit mehr als 50% Ammoniumstickstoff (u.a. Gärreste) wird zuerst die 30kg/ha Ammoniumstickstoffgrenze erreicht.

Hier eine Beispielrechnung für die Herbstdüngung mit Wintergerste nach Winterweizen

Gärrest flüssig	Stickstoffdüngedbedarf kg N/ha	Erforderliche Gärrestmenge zur Deckung des Düngedbedarfes	Korrektur der Aufbringmenge durch DüV-Obergrenze von 60 kg N/ha	Korrektur der Aufbringmenge durch DüV-Obergrenze von 30kg /NH4/ha
3,8 kg N/m ³ 2,1 kg NH4/m ³ 60% Mindestwirksamkeit	40	40/(3,8 X 0,6) =17,5 m ³	60/3,8 =15,8 m ³	30/2,1 =14,3 m ³

Tabelle 2: Beispielrechnung für die Herbstdüngung mit Ergebnis: max. Ausbringungsmenge **14,3m³**

Erfolgt die Erstellung der Düngedbedarfsermittlung mit Hilfe von EDV-Programmen, ist darauf zu achten, dass es sich um die aktuellste Version handelt.

Die Herbstdüngung zu Winterraps und Wintergerste ist mit den Mengen an verfügbarem Stickstoff auf den N-Düngedbedarf im Frühjahr anzurechnen.

Neue Mindestwirksamkeiten nach DüV

Ab dem 01.05.2020 müssen bei den Düngedbedarfsermittlungen die erhöhten Mindestwirksamkeiten für Gärrest und Gülle berücksichtigt werden.

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bzw. org. Düngemittel		Mindestanrechenbarkeiten gem. Düngeverordnung
Gärrückstände	flüssig ≤15% TS	60% (Grünland 50%)
	fest >15% TS	30%
Klärschlamm	flüssig ≤15% TS	30%
	fest >15% TS	25%
Kompost		5%
Grünschnittkompost		3%
Pilzsubstrat		10%
Gülle	Rind	60% (Grünland 50%)
	Schwein, Geflügel	70% (Grünland 60%)
Jauche		90%
Mist	Schwein	30%
	Rind, Pferd, Schaf, Ziege	25%
	Geflügel, Kaninchen	30%
HTK		60%

Tabelle 3: Mindestanrechenbarkeiten gem. Düngeverordnung